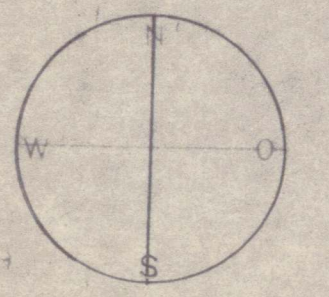


2. Ausfertigung

GEMEINDE PUTZBRUNN  
BEBAUUNGSPLAN 1:1000

BEBAUUNGSPLAN NR. 15  
DER GEMEINDE PUTZBRUNN  
LANDKREIS MÜNCHEN FÜR  
EIN GEBIET SÜDLICH DER  
NEUBIBERGERSTR. FÜR DAS  
GRUNDSTÜCK FLUR NR. 643



BEBAUUNGSPLAN MASSTAB 1:1000  
PLANUNGSBÜRO FA. EICHBAUER  
8 MÜNCHEN 80 KASTENBAUERSTR. 2  
TELEFON 93 13 50  
MÜNCHEN 18. APRIL 1970  
GEÄNDERT 10. MÄRZ 1971  
9. JULI 1971  
12. AUG. 1973



Die Gemeinde Putzbrunn erläßt aufgrund der §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 14. DEZEMBER 1970 (GVBl. 1971 S.13) des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 21.8.1969 (GVBl. S. 263), des § 1 der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO - ) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237, ber. BGBl. I 1969 S. 11) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

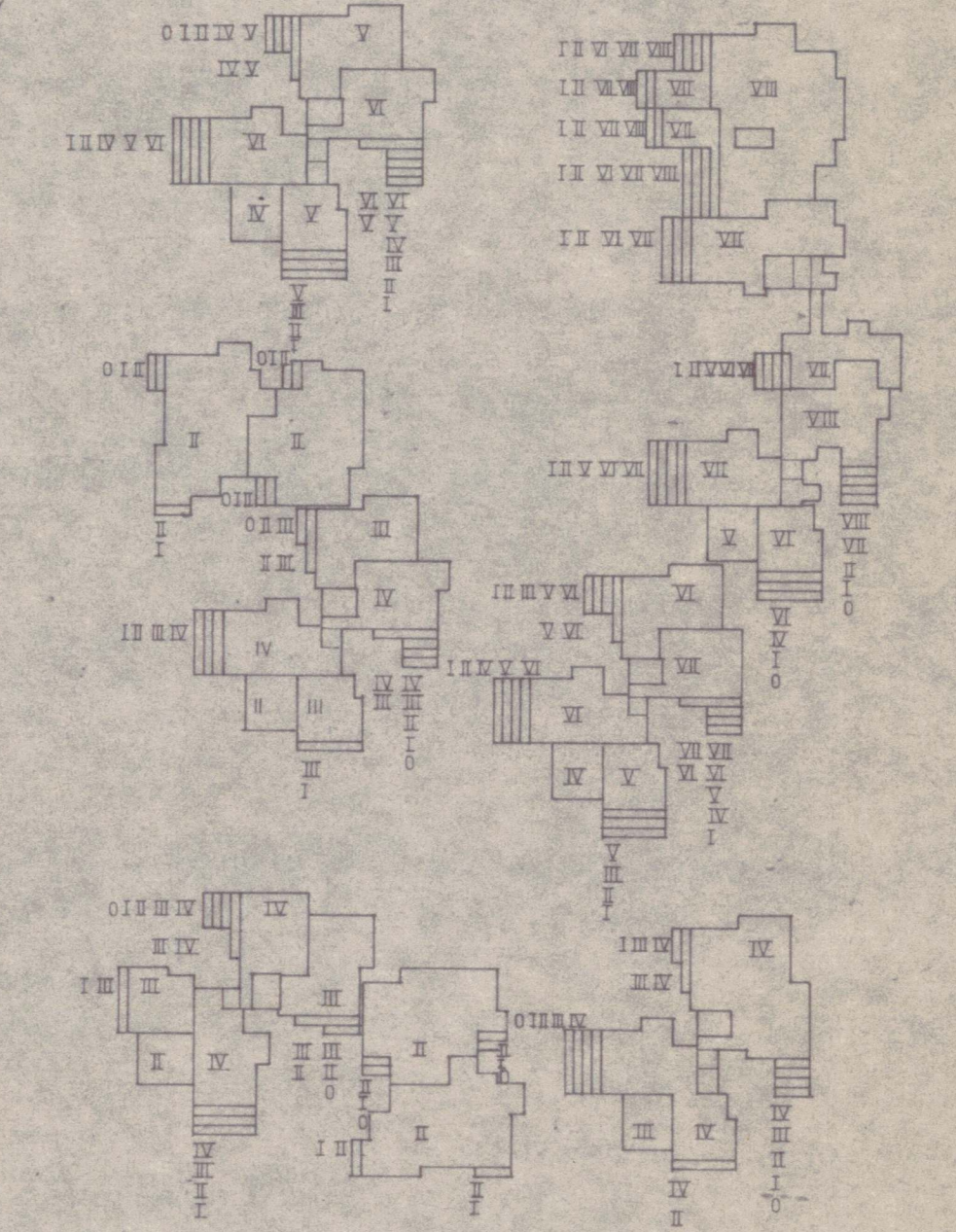
diesen Bebauungsplan als -

SATZUNG

- A Festsetzungen durch Planzeichen:
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
  - eines Wohngebietes
  - z.B. 09 Zahl der Vollgeschosse, zwingend
  - GFZ 10 Geschosflächenzahl als Höchstwert
  - GRZ 69 Grundflächenzahl als Höchstwert
  - S Geschlossene Bauweise
  - Baugrenze
  - FD Flachdach
  - DT Dachterrasse

- Straßenverkehrsflächen
- Parkstreifen
- Treppe
- Rampe Fußgänger
- Rampe Kraftfahrzeuge
- Straßenbegrenzungslinie  
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Sichtdreieck
- Maßzahl in Meter
- Trafostation
- Spielplatz
- Flächen für Tiefgaragen
- Flächen für Stellplätze
- Einriedung  
Die seitlichen Abgrenzungen werden in Beton festgesetzt. Im Bereich der Pergola (Holzbalken) mit einer maximalen Höhe von 2,15m, sonst mit einer maximalen Höhe von 1,80m über Oberkante Gelände. Die vordere Abgrenzung wird als Holzzaun mit senkrechten Brettern festgesetzt, Maximalhöhe 1,80m über Oberkante Gelände.
- Höhenfestsetzung
- Öffentliche Grünfläche

GESCHOSSZAHLEN DER TERRASSIERTEN GEBÄUDETEILE



- B Festsetzungen durch Text
1. Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als es Art. 6 Abs. 3 und 4 BayBO verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt, wobei die Mindestabstandsflächen des Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 BayBO in jedem Fall einzuhalten sind.
  2. Die Sichtdreiecke sind von Baulichkeiten, Anpflanzung, Ablagerungen von Gegenständen über einen Meter Höhe, über Straßenoberkante bezogen auf die Fahrbahnmitte, freizuhalten.
  3. Die Gebäudeaußenansichten sind in Form, Material und Farbe einheitlich herzustellen. Veränderungen dieser Gestaltung sind unzulässig.
  4. Für die gesamte Wohnanlage wird eine Gemeinschaftsantenne festgesetzt. Einzelantennen sind nicht zugelassen.
  5. Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind zu begrünen, soweit sie nicht als Gehflächen anzulegen sind. Es sind mindestens so viele Bäume zu pflanzen, daß im Verhältnis zur Grundstücksgröße auf je 300 qm Grundstücksfläche ein Baum bodenständiger Art kommt.
  6. Einfriedungen sind nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen zugelassen.
  7. Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches alle früher aufgestellten Bebauungspläne.
- C Hinweise
- Flurstücksgrenze mit Grenzsteinen
  - Vorhandene Wohngebäude
  - Vorhandene Nebengebäude
  - 643 Flur Nummern
  - Grenze zwischen Fahrbahn und Gehsteig

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs.6 BBauG vom 1.4.1971 bis 3.5.1971 im Rathaus der Gemeinde Putzbrunn öffentlich ausgestellt.  
Putzbrunn, den 7.5.1971
2. Die Gemeinde Putzbrunn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 13.7.1971 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.  
Putzbrunn, den 7.12.1971
3. Das Landratsamt München hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 23.7.1973 in Verbindung mit der Verordnung vom 23.10.1968 (GVBl. S. 161) genehmigt.  
den 25.7.1973
4. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 1.7.1974 bis 31.7.1974 im Rathaus der Gemeinde Putzbrunn gem. § 13 Satz 1 BBauG öffentlich ausgestellt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 27.6.1974 genehmigt durch Anschlag an der Bekanntmachungsafel bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 14 Satz 1 BBauG rechtsverbindlich.  
Putzbrunn, den 26.7.74

Aufstellung - Änderung - Ergänzung  
des Bebauungsplanes genehmigt mit  
vom 23.7.73  
Landratsamt München  
i.A.  
Metzger